



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

50.115/722-II/2/93

Wien, am 1. April 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

4217 /AB

1993 -04- 06

zu 4385 /J

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pable, Dolinschek betreffend "keine Vergütung für Trainertätigkeit im Bereich der Exekutive"
(Nr. 4385/J)

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable und Dolinschek haben am 1. März 1993 unter der Nr. 4385/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "keine Vergütung für Trainertätigkeit im Bereich der Exekutive" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Mit welcher Begründung wurde diese Regelung erlassen?
2. Halten sie es für sinnvoll, die Motivation der Exekutivbeamten, die Trainertätigkeiten auszuüben, derart zu untergraben?
Wenn ja, warum?
3. Bestehen Überlegungen von Ihrer Seite, diesen Erlaß wieder rückgängig zu machen?
Wenn ja, in welchem Zeitraum?
4. Wenn nein: Planen Sie eine andere Regelung, um die Tätigkeit der Beamten als Trainer zu honorieren? Wenn nein, warum nicht?"

- 2 -

Die vorliegende Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Grundlage für die Qualifikation von Tätigkeiten als Nebentätigkeit stellt § 37 Abs. 1 Beamten-Dienstrecht dar.

Da die Trainingstätigkeit während der Dienstzeit erfolgt und diese Tätigkeit einen integrierten Bestandteil der beruflichen Tätigkeit der Trainer darstellt, wurde die vorliegende Neuregelung getroffen.

Zu Frage 2:

Die Neuregelung der Materie wurde nicht mit dem Ziel vorgenommen, die Motivation der Trainer zu untergraben, sondern eine gesetzeskonforme Vorgangsweise zu finden.

Zu Frage 3:

Nein!

Zu Frage 4:

Den Trainern werden die tatsächlich geleisteten Mehrdienstleistungen in Form von Überstundenvergütungen abgegolten werden.

Flaut